

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 26

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

30. Juni 2023

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 18.12.2009**vom **15.06.2023**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Paragraphenbezeichnung „53“ durch „46“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Stadt Gelsenkirchen beauftragt im Rahmen des Managementvertrages ausschließlich die Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH mit der Erledigung aller Aufgaben für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung. Die Stadt Gelsenkirchen wird keinem Dritten den Betrieb oder den Aufbau eines der öffentlichen Versorgung dienenden Kanalnetzes für die Abwasserentsorgung im eigenen Stadtgebiet gestatten.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „befreit“ die Wörter „und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 a Satz 2“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils die Anlagenbezeichnung „2“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch Gelsenkanal schriftlich zugelassen worden ist;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, etwa wild abfließendes Wasser (WHG);
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch Gelsenkanal schriftlich zugelassen worden ist;
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch Gelsenkanal schriftlich zugelassen worden ist;
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch Gelsenkanal schriftlich zugelassen worden ist;
20. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, etwa an Pumpwerken, führen können.“

c) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn Gelsenkanal im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.“

d) Nach Abs. 10 werden folgende Absätze eingefügt:

- „(11) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von Gelsenkanal eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für Gelsenkanal eine Pflicht zur Behandlung nach dem sogenannten „Trennerlass“ vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (12) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (13) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Gelsenkanal kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (14) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.“

e) Der bisherige Abs. 11 wird Abs. 15.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschlussrechtes“ die Wörter „gemäß § 48 LWG NRW“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 wird Satz 2 aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 c“ durch die Angabe „§ 48“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Zeit“ die Wörter „gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird und“ gestrichen.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 3 a“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Sie ist zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung Gelsenkanal einzureichen oder digital an [entwaesserungsantrag\(at\)gelsenkanal.de](mailto:entwaesserungsantrag(at)gelsenkanal.de) zu übermitteln.“
8. In § 15 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 4 a Satz 2“ gestrichen.
9. In § 18 Abs. 2 Satz 3 wird die Paragraphenbezeichnung „59“ durch „58“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21 Begriff des Grundstücks
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das im Grundbuch unter einer besonderen Nummer eingetragene Buchgrundstück. Eine Abweichung vom Buchgrundstück als Veranlagungsgegenstand kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.“
11. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 4 Abs. 2)
Grenzwerte für Abwassereinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage
nach der Europäischen Norm EN ISO 5667-3 in der Fassung von Juni 2018

1. Allgemeine Parameter

	<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>	<u>Verfahren zur Wasseruntersuchung</u>	<u>Proben-vorbehandlungen</u>
a)	Temperatur	max. 35° C	DIN 38404 – C 4	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	pH-Wert	6,5 – 10,0	DIN 38404 – C 5	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	nicht begrenzt 10 ml/l nach 0,5 Std.	 DIN 38409 – H 9 – 2	

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l	DIN ISO 1349:2015-12	nicht abgesetzt
--	----------	----------------------	-----------------

3. Kohlenwasserstoffe

a)	Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	ISO 9377-2:2000	nicht abgesetzt
b)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe notwendig ist: gesamt	20 mg/l	ISO 9377-2:2000	nicht abgesetzt
c)	Aromatische Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol (BTEX) gesamt	0,5 mg/l	DIN 38407-43 DEV F 43	nicht abgesetzt

4. Halogenierte organische Verbindungen

a)	Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l	ISO 9562:2004	nicht abgesetzt
b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan	0,5 mg/l	DIN 38407-43 DEV F 43	nicht abgesetzt

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel

mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	10 g/l als TOC	DIN EN 1484	nicht abgesetzt
---	----------------	-------------	-----------------

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a)	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Arsen	(As)	0,5 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Blei	(Pb)	1,0 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
d)	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Chrom	(Cr)	1,0 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
f)	Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 – D 24	nicht abgesetzt
g)	Cobalt	(Co)	2,0 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
h)	Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
i)	Nickel	(Ni)	1,0 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
j)	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l	ISO 12846:2012	nicht abgesetzt homogenisiert
k)	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
l)	Zink	(Zn)	5,0 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
m)	Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten (siehe Absetzbare Stoffe)	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a)	Stickstoff (N) aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N)		200 mg/l	ISO 11732:2005	nicht abgesetzt homogenisiert
b)	Stickstoff (N) aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)		10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 (April 1993)	nicht abgesetzt homogenisiert
c)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1,0 mg/l	ISO 14403_2:2012	nicht abgesetzt
d)	Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l	ISO 10304-1:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
e)	Sulfid, leicht freisetzbar	(S ₂)	2,0 mg/l	DIN 38405 – D 27 (Juli 1992)	nicht abgesetzt
f)	Fluorid	(F)	50 mg/l	ISO 10304-1:2007	nicht abgesetzt homogenisiert
g)	Phosphor, gesamt	(P)	50 mg/l	ISO 11885:2007	nicht abgesetzt homogenisiert

8. Weitere organische Stoffe

- | | | | | |
|----|----------------------------------|---|-------------------|-----------------|
| a) | Phenolindex, wasserdampfflüchtig | 100 mg/l | DIN ISO 1402-H-37 | nicht abgesetzt |
| b) | Farbstoff | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint" | | |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 22. Juni 2023

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 30. Juni 2023

I. A. Günther

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Juni 2023

I. A. Kahmann

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurde folgender Bescheid erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 402, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 13. Juni 2023

I. A. Kahmann

Referat 30 (Recht)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Bescheide können beim Referat 30 - Recht -, Bochumer Straße 12 - 16, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 223, eingesehen werden.

Hiermit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 20. Juni 2023

I. A. Schumacher

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheid vom [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 15. Juni 2023

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Juni 2023

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

[REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Bescheide vom [REDACTED]

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 21. Juni 2023

I. A. Wensing

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 105, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 5662).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 12. Juni 2023

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]
zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]
Schreiben vom: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 20. Juni 2023

I. A. Schreck

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Ruhestand:

1. Juli 2023: Kornelia Henkel, Beschäftigte (Referat Gesundheit), Michael Leu, Beschäftigter (Referat Kinder, Jugend und Familien)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 75. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.